

## Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V. am 11. Mai 2016 in Schönberg, Kornboden

Vorlage zu TOP 5 (Änderung/ Ergänzung der Integrierten Entwicklungsstrategie)

## Hintergrund

Die zur Förderung des ländlichen Raums eingesetzten Fördermittel setzen sich aus Finanzmitteln des Landes, Bundes und der EU zusammen.

Bei <u>kommunalen Körperschaften</u> können 100% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben zur Erstattung aus ELER (Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung) angemeldet werden. Differenzierter ist die Betrachtung bei den <u>sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die den Öffentlichen Gleichgestellten (§ 98 GWB):</u>

Entscheidend ist hier die Definition der AktivRegion der "öffentlichen Träger" in ihrer Strategie.

Die Integrierte Entwicklungsstrategie der LAG AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V. enthält <u>keine</u> Definition dazu, wer genau als öffentlicher Projektträger gelten kann (vgl. Kap. 10.1 Gesamtkonzept ).

Der Vorstand der LAG Herzogtum Lauenburg Nord e.V. hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 beschlossen, dass "unter öffentlichen Projektträgern i.S. der Integrierten Entwicklungsstrategie (Kap. 10.1) mit öffentlichen Aufgaben betraute juristische Person des öffentlichen Rechts zu verstehen sind, deren Aufgaben gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen. Eingeschlossen sind Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern diese kraft Verfassung als nicht-staatliche Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten.

## Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, Kap. 10.1. der Integrierten Entwicklungsstrategie durch folgende Fußnote zu ergänzen:

Unter öffentlichen Projektträgern i.S. der Integrierten Entwicklungsstrategie sind mit öffentlichen Aufgaben betraute juristische Person des öffentlichen Rechts zu verstehen, deren Aufgaben gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen sind. Eingeschlossen sind Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern diese kraft Verfassung als nicht-staatliche Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten.